

**Satzung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen  
über die Erhebung einer Tourismusbgabe  
(Tourismusbgabe)  
Vom 15.06.2023**

---

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2006 (GVOBl. M-V S. 539) und der §§ 1, 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 30.11.2006 folgende Satzung erlassen:

**§ 1**

**Gegenstand der Abgabenerhebung**

- (1) Die Gemeinde Ostseebad Boltenhagen ist nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Anerkennung als Kur- und Erholungsort in Mecklenburg-Vorpommern vom 24. Februar 1993 als „Staatlich anerkanntes Seeheilbad“ mit Wirkung vom 04. März 1998 anerkannt.
- (2) Die unmittelbaren oder mittelbaren Vorteile der in § 2 bezeichneten Abgabepflichtigen unterliegen einer jährlichen Tourismusbgabe.
- (3) Die Tourismusbgabe dient ausschließlich zur Deckung der Kosten der Werbung für den Fremdenverkehr durch den Eigenbetrieb „Kurverwaltung Ostseebad Boltenhagen“, insbesondere für Werbetrucksachen, Zeitungs-, Kino-, Fernsehen- und Rundfunkwerbung, Beteiligung an Ausstellungen, Messen und Veranstaltungen werbender Art, für Beiträge an Werbe- und Tourismusverkehrsgemeinschaften und für persönliche Werbung in den Herkunftsländern der Gäste.

**§ 2**

**Abgabepflichtiger Personenkreis**

- (1) Abgabepflichtig sind die natürlichen und juristischen Personen, denen durch den Tourismusverkehr in der Gemeinde Vorteile geboten werden:
  - a) Inhaber von Hotels, Tagungshotels, Akademien, Fremden-, Kinder- und Erholungsheimen und sonstige Personen, die Gäste, Kurgäste oder Erholungssuchende gegen Entgelt beherbergen sowie Vermieter von Ferienwohnungen,
  - b) Strandkorbvermieter und Vermieter oder Verpächter von Grundflächen zum Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, Caravans und zum Abstellen von Fahrzeugen, Inhaber oder Betreiber von Parkplätzen,
  - c) Spediteure, Fremdenführer, Bootsverleiher, Inhaber von Verkehrs- und Reisebüros und von Werbeunternehmen, Vermieter von Land- und Wasserfahrzeugen aller Art und Garagen, Taxi- und Mietwagenunternehmen, Fahrlehrer, Inhaber von Tankstellen und Kraftfahrzeugreparaturwerkstätten,
  - d) Inhaber von Brauereien, Bierniederlagen, Mineralwasser- und Limonadenherstellungsbetrieben, Gast- und Speisewirtschaften, Caféhäusern, Restaurants, Imbissstuben mit und ohne Sitzplätze, sonstige Imbisseinrichtungen, Eisdielen und Milchbars,
  - e) Inhaber von Lebensmittel-, Andenken- und Tabakwarenhandlungen, Konditoreien, Pavillons und offenen Ladengeschäften jeder Art, Wäschereien, Reinigungen, Heißmangeln, Gärtnereien, Blumenbindereien und Blumenhandlungen,
  - f) Friseure, Masseure, Hand- und Fußpfleger, Kosmetiker, freiberufliche Sport- und Gymnastik- und Schwimmlehrer sowie Inhaber von Badeanstalten, Minigolfplätzen, Golfplätzen, Kegel- oder Bowlingbahnen, Tennisplätzen (Außen- und Innenplätze), Squashplätzen, Badmintonplätzen, Tauchschulen, Segel- oder Surfschulen und Wasserskiunternehmen,
  - g) Rechtsanwälte, Notare, Ärzte, Zahnärzte, Badeärzte, Fachärzte, Heilpraktiker,
  - h) Inhaber von Lichtbildwerkstätten (Fotografen), Buch- und Kunsthandlungen, Druckereien, Leihbüchereien und Lesezimmer,
  - i) Geld- und Kreditinstitute, Inhaber von Geldausgabeautomaten,
  - j) Inhaber von Lichtspieltheatern, Varietes, Discotheken, Tanzdielen und Tanzschulen,
  - k) Fach- und Badeärzte und Heilpraktiker, die tätig werden für Krankheiten, zu deren Behandlung Kureinrichtungen in der Gemeinde vorhanden sind, nach Anerkennung der Gemeinde als Seeheilbad, Apotheker, Physiotherapeuten, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Steuerhelfer, Architekten, Ingenieure, Makler, Handelsvertreter und Inhaber von Zimmervermittlungen und -vermietungen,
  - l) Aufsteller von Waren-, Unterhaltungs- und Glücksspielautomaten sowie die Inhaber von Spielhallen, soweit sie der Vergnügungssteuer unterliegen,

- m) Inhaber von Freizeitparks, Zoologischen Gärten, Campingplätzen,
  - n) Inhaber von Fahr- und Reitunternehmen,
  - o) sonstige Inhaber von auf Gewinnerzielung ausgerichteten Betrieben oder freiberuflichen Tätigkeiten, soweit Vorteile gem. § 1 Abs. 2 erzielt werden,
  - p) Vermieter oder Verpächter von Bootsliegeplätzen.
- (2) Abgabepflichtige im Sinne des Absatzes 1 sind ebenfalls Inhaber von Betriebsstätten und Verkaufseinrichtungen, auch wenn sie, ohne Einwohner zu sein, nur vorübergehend im Ort tätig sind.

### **§ 3 Haftung**

- (1) Abgabeschuldner ist der Inhaber des abgabepflichtigen Betriebes.
- (2) Sind mehrere Personen Betriebsinhaber, so haften sie als Gesamtschuldner. Wird der Betrieb für Rechnung einer juristischen Person von einem Vertreter oder Beauftragten ausgeübt, so ist dieser neben dem Betriebsinhaber Gesamtschuldner.
- (3) Der Verpächter oder Vermieter eines Betriebes haftet für die Abgabe. Das gilt auch bei Unterverpachtungen oder Untervermietungen für den Unterverpächter oder Untervermieter.

### **§ 4 Entstehung der Abgabepflicht**

- (1) Die Abgabepflicht entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das die Abgabe erhoben wird, frühestens jedoch mit Aufnahme der abgabepflichtigen Erwerbstätigkeit.
- (2) Die Abgabe für das laufende Jahr entfällt, wenn die Aufnahme der abgabepflichtigen Tätigkeit nach dem 31. August erfolgt.

### **§ 5 Befreiung**

Von der Abgabe befreit sind die Körperschaften des öffentlichen Rechts und die Stiftungen, Anstalten, Einrichtungen und Unternehmen, die nach ihrer Satzung oder nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich unmittelbar gemeinnützigen Zwecken dienen und als gemeinnützig anerkannt sind, es sei denn, dass sie mit Privatbetrieben im Wettbewerb stehen, z. B. Kinderheime, Erholungsheime, Sparkassen, Kliniken, Vereine, gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaften.

### **§ 6 Fälligkeit der Abgabe**

Die Abgabe ist vier Wochen nach Zustellung des Heranziehungsbescheides fällig und beim Eigenbetrieb „Kurverwaltung Ostseebad Boltenhagen“ in einer Summe zu entrichten.

### **§ 7 Stundung, Niederschlagung und Erlass**

Für die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Abgaben nach dieser Satzung gilt die Satzung über die Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 8 Bemessung der Abgabe**

- (1) Die Vorteile werden bemessen:
  - a) bei Beherbergungsbetrieben und Zimmervermietern (§ 2 Abs. 1 Buchst. a) nach der Zahl der am 15. Juli jeden Jahres vorhandenen Fremdenbetten, die tatsächlich zur Beherbergung gegen Entgelt zur Verfügung gehalten werden. Die Zahl der Betten in Kinderheimen und die sonstigen ausschließlich für die Beherbergung von Kindern bereitgehaltenen Betten werden nur zu 50 % angerechnet;
  - b) bei Strandkorbvermietern (§ 2 Abs. 1 Buchst. b) nach der Zahl der vorhandenen Strandkörbe;

- c) bei Vermietern und Verpächtern von Grundflächen zum Aufstellen von Fahrzeugen, Wohnwagen und Caravans (§ 2 Abs. 1 Buchst. b) nach der Größe der tatsächlichen Stellplätze gemäß den Festlegungen des B-Planes 22a;
- d) bei Bootsverleihern, Vermietern von Land- und Wasserfahrzeugen aller Art und Garagen, Taxi- und Mietwagenunternehmen (§ 2 Abs. 1 Buchst. c) nach der Zahl der tatsächlich vorhandenen Fahrzeuge bzw. Garagen;
- e) bei Inhabern von Gast- und Speisewirtschaften, Cafèhäusern, Restaurants, Imbissstuben mit Sitzplätzen, Eisdielen und Milchbars (§ 2 Abs. 1 Buchst. d) nach der Zahl der tatsächlich vorhandenen Sitzplätze;
- f) bei Minigolfplätzen, Golfplätzen, Kegel- oder Bowlingbahnen, Tennisplätzen (Außen- und Innenplätze), Squashplätzen oder Badmintonplätzen (§ 2 Abs. 1 Buchst. j und f) nach der Anzahl der tatsächlich vorhandenen Bahnen oder Plätze oder Löcher;.
- g) bei Inhabern von Lichtspieltheatern, Varietes, Discotheken, Tanzdielen und Tanzschulen (§ 2 Abs. 1 Buchst. j) nach der Zahl der vorhandenen Sitzplätze;
- h) bei Aufstellern von Geld- oder Warenausgabeautomaten, Glücksspielautomaten, die der Vergnügungssteuer unterliegen, sowie bei Inhabern von Spielhallen (§ 2 Abs. 1 Buchst. i und l) nach Anzahl der aufgestellten Automaten;
- i) bei Inhabern oder Betreibern von Freizeitparks, Zoologischen Gärten und Campingplätzen (§ 2 Abs. 1 Buchst. m) nach der Größe der für diese Anlage genutzten Grundfläche;
- j) bei Inhaber von Fahr- und Reitunternehmen nach Anzahl der zur Verfügung stehenden Reit- und Zugtiere (§ 2 Abs. 1 Buchst. n);
- k) bei Inhaber oder Betreiber von Parkplätzen (§ 2 Abs. 1 Buchst. b) nach der Größe der tatsächlichen Stellplätze gemäß den Festlegungen des B-Planes 22a;
- l) bei allen übrigen Abgabepflichtigen nach der Art und dem Umfang des Betriebes bzw. der Tätigkeit (§ 2 Abs. 1 Buchst. o). Es werden Gruppen gebildet.
- m) bei Vermietern oder Verpächtern von Bootsliegeplätzen nach der tatsächlich vorhandenen Anzahl der Liegeplätze.

(2) Die übrigen abgabepflichtigen Personen und Betriebe nach § 2 werden wie folgt eingruppiert:

- a) In Gruppe I:  
Spediteure, Inhaber von Verkehrs- und Reisebüros und von Werbeunternehmen, Fahrlehrer, Inhaber von Tankstellen und Kraftfahrzeugreparaturwerkstätten (§ 2 Abs. 1 Buchst. c).
- b) In Gruppe II:  
Inhaber von Brauereien, Bierniederlagen, Mineralwasser- und Limomadenherstellungsbetrieben (§ 2 Abs. 1 Buchst. d).
- c) In Gruppe III:  
Inhaber von Lebensmittel-, Andenken- und Tabakwarenhandlungen, Konditoreien, Pavillons, Imbissstuben ohne Sitzplätze, sonstige Imbisseinrichtungen und offenen Ladengeschäfte jeder Art, Wäschereien, Reinigungen, Gärtnereien, Blumenbindereien und Blumenhandlungen (§ 2 Abs. 1 Buchst. e).
- d) In Gruppe IV:  
Friseure, Masseure, Hand- und Fußpfleger, Kosmetiker, freiberufliche Sport- und Gymnastik- und Schwimmlehrer sowie Inhaber von Badeanstalten, Tauchschulen, Segel- oder Surfschulen und Wasserskiunternehmen, Rechtsanwälte, Notare, Ärzte, Zahnärzte, Badeärzte, Fachärzte, Heilpraktiker (§ 2 Abs. 1 Buchst. f und g).
- e) In Gruppe V:  
Fotografen, Inhaber von Buch- und Kunsthandlungen, Druckereien, Leihbüchereien und Lesezimmern (§ 2 Abs. 1 Buchst. h).
- f) In Gruppe VI:  
Geld- und Kreditinstitute (§ 2 Abs. 1 Buchst. i).
- g) In Gruppe VII:  
Fach- und Badeärzte und Heilpraktiker, die tätig werden für Krankheiten, zu deren Behandlung Kureinrichtungen in der Gemeinde vorhanden sind nach Anerkennung der Gemeinde als Seeheilbad, Apotheker, Physiotherapeuten, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Steuerhelfer, Architekten, Ingenieure, Makler und Handelsvertreter, Inhaber von Zimmervermittlungen und -vermietungen (§ 2 Abs. 1 Buchst. k).
- h) In Gruppe VIII:  
die in § 2 Abs. 1 Buchst. o genannten sonstigen Inhaber von auf Gewinnerzielung ausgerichteten Betrieben oder freiberuflichen Tätigkeiten.

(3) Der Bürgermeister ist ermächtigt, die Berufsgruppen im Bedarfsfall umzugruppieren und die in § 8 Abs. 2 Buchst. o genannten Abgabepflichtigen einzugruppieren.

## § 9 Höhe der Abgabe

- (1) Die Abgabe wird als Jahresabgabe erhoben und beträgt:
- |  |  |
|--|--|
| a) In den Fällen des § 8 Abs. 1 Buchst. a  | 10,23 € je Bett, mindestens 51,13 €  |
| b) In den Fällen des § 8 Abs. 1 Buchst. b  | 2,56 € je Strandkorb, mindestens 25,56 €   |
| c) In den Fällen des § 8 Abs. 1 Buchst. c  | 0,51 € je m <sup>2</sup>   |
| d) In den Fällen des § 8 Abs. 1 Buchst. d<br>sofern das Fahrzeug durch Elektro- oder<br>Verbrennungsmotoren angetrieben wird | 5,11 € je Fahrzeug bzw. Garage,<br>38,35 € je Fahrzeug   |
| e) In den Fällen des § 8 Abs. 1 Buchst. e  | 7,67 € je Sitzplatz  |
| f) In den Fällen des § 8 Abs. 1 Buchst. f  | 25,56 € je Bahn oder Loch<br>127,82 € je Platz   |
| g) In den Fällen des § 8 Abs. 1 Buchst. g  | 2,56 € je Sitzplatz  |
| h) In den Fällen des § 8 Abs. 1 Buchst. h  | 38,35 € je Unterhaltungs- und Glücksspielautomat<br>51,13 € je Warenausgabeautomat Tabakwaren<br>153,39 € je sonst. Warenausgabeautomat<br>255,65 € je Geldausgabeautomat  |
| i) In den Fällen des § 8 Abs. 1 Buchst. i  | 64,00 € je angefangenem Hektar   |
| j) In den Fällen des § 8 Abs. 1 Buchst. j  | 25,56 € je Pferdzugtier  |
| k) In den Fällen des § 8 Abs. 1 Buchst. k  | 0,51 € je m <sup>2</sup>   |
| l) In den Fällen des § 8 Abs. 1 Buchst. m  | 30,00 € je Bootsliegeplatz   |
| m) Im übrigen in   | Gruppe I 102,26 €<br>Gruppe II 127,82 €<br>Gruppe III 76,69 € bei Ladengeschäften bis 300 m <sup>2</sup> Gewerbefläche,<br>bei Ladengeschäften ab 300 m <sup>2</sup> zusätzlich einmalig 1.533,88 €<br>Gruppe IV 51,13 €<br>Gruppe V 153,39 €<br>Gruppe VI 204,52 €<br>Gruppe VII 178,95 €<br>Gruppe VIII entsprechend der abgabepflichtigen Tätigkeit den Betrag der Gruppe I-VII, die vergleichbar ist |
- (2) In den Fällen des § 9 Abs. 1 Buchst. 1 wird für jeden Mitarbeiter des Betriebsinhabers oder des freiberuflich Tätigen eine Abgabe in Höhe von 50 % der jeweiligen Gruppe zusätzlich erhoben.
- (3) Fremdenbetten im Sinne des § 8 Abs. 1 Buchst. a sind alle an kurabgabepflichtige Personen vermietbaren Schlafgelegenheiten.  
Grundflächen im Sinne des § 8 Abs. 1 Buchst. c und i umfassen die gewerblich genutzten Flächen.  
Mitarbeiter im Sinne des § 9 Abs. 2 sind alle Angestellten, Arbeiter, Lohnempfänger; ausgenommen sind Auszubildende und Schwerbehinderte im Sinne des Schwerbehindertengesetzes. Teilzeitkräfte, die einzeln weniger als die Hälfte der wöchentlichen tariflichen oder betriebsüblichen Arbeitszeit ableisten, sind als 0,5 Beschäftigte zu zählen.  
Die Vorteilsmaßstäbe werden nach den Verhältnissen am 15. Juli eines jeden Kalenderjahres ermittelt.
- (4) Zieht ein Abgabepflichtiger aus mehreren Betrieben oder Tätigkeiten Vorteile, so ist die Abgabe für den ersten Betrieb oder für die erste Tätigkeit voll zu entrichten und für die weiteren Betriebe oder Tätigkeiten jeweils mit 75 %. Vorteile ab dem fünften Betrieb oder ab der fünften Tätigkeit sind abgabefrei.  
Erster Betrieb oder erste Tätigkeit ist der Betrieb oder die Tätigkeit, für den oder für die die Höchstabgabe zu entrichten ist.  
§ 9 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend für weitere Betriebe oder weitere Tätigkeiten.
- (5) Unterliegt ein Abgabepflichtiger mehreren Bemessungsgrenzen, so ist er nach der höheren Bemessungsgrundlage zu veranlagern.

## **§ 10 Heranziehung zur Abgabe**

- (1) Der Abgabepflichtige hat dem Eigenbetrieb „Kurverwaltung Ostseebad Boltenhagen“ bis zum 01. August jeden Jahres die erforderlichen Angaben zur Berechnung der Abgabe mitzuteilen.  
Abgabepflichtige, die die abgabepflichtige Tätigkeit nach dem 1. August aufnehmen, haben die in Satz 1 genannten Angaben unverzüglich nachzureichen.  
Werden keine Angaben gemacht, so können die Berechnungsgrundlagen geschätzt werden
- (2) Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid des Eigenbetriebs „Kurverwaltung Ostseebad Boltenhagen“.

## **§ 11 Rechtsbehelfsverfahren**

- (1) Dem Abgabepflichtigen steht gegen den Heranziehungsbescheid der Rechtsbehelf des Widerspruchs zu.  
Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats, nachdem der Veranlagungsbescheid zugegangen ist, schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Bürgermeister der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen zu erheben.
- (2) Wird dem Widerspruch nicht oder nicht in vollem Umfang abgeholfen, so ergeht ein begründeter Widerspruchsbescheid.
- (3) Gegen den Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Widerspruchsbescheides Anfechtungsklage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Schwerin schriftlich zu erheben. Bei dem Verwaltungsgericht kann sie zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.
- (4) Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung, d. h. die Verpflichtung zur Zahlung der Abgabe wird nicht aufgehoben oder aufgeschoben.

## **§ 12 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer leichtfertig als Abgabepflichtiger oder bei der Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabepflichtigen
  - a) der Gemeindeverwaltung über abgaberechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
  - b) die Gemeindeverwaltung pflichtwidrig über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Abgaben verkürzt oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile für sich oder einen anderen erlangt (leichtfertige Abgabenverkürzung).

§ 370 Abs. 4, §§ 371, 376 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung gelten entsprechend, soweit die Tat nicht gemäß § 16 des Kommunalabgabengesetzes als Straftat verfolgt wird.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig
  - a) Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder
  - b) den Vorschriften dieser Satzung zur Sicherung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung und Anzeige von Tatsachen gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 zuwiderhandeltund es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € und in den Fällen des Absatzes 2 mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

## § 13 Zuständigkeiten

- (1) Die Aufgaben dieser Satzung nimmt der Eigenbetrieb „Kurverwaltung Ostseebad Boltenhagen“ wahr.
- (2) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die/der-Amtsvorsteher/die Amtsvorsteherin des Amtes Klützer Winkel

## § 14 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Fremdenverkehrsabgabe im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten gem. Art. 6 Abs. 1 lit.e DS-GVO i.V.m. § 4 Abs. 1 Satz 1 DSGVO durch die Kurverwaltung Ostseebad Boltenhagen zulässig.
- (2) Darüber hinaus werden die für die Errechnung und Festsetzung der Steuer sowie die zu Kontrollzwecken erforderlichen Daten erhoben und verarbeitet, soweit es zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist.
- (3) Die Kurverwaltung ist berechtigt, die nach Abs.1 und 2 erforderlichen Daten durch Rückgriff auf:
  1. Meldeauskünfte,
  2. Unterlagen der Grundsteueranmeldung,
  3. das Grundbuch und die Grundbuchakten, einschließlich Mitteilung der Vorbesitzer,
  4. Anträge auf Vorverkaufsverzichtserklärungenzu erheben.
- (4) Die Kurverwaltung ist befugt, auf der Grundlage der Angaben der Abgabepflichtigen und von Daten, die nach den Absätzen 1 und 2 anfallen, ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

Der Einsatz von technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

## §15

### In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten folgende Satzungen außer Kraft:
  1. die Satzung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen über die Erhebung einer Tourismusabgabe vom 19.12.2001,
  2. die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen über die Erhebung einer Tourismusabgabe vom 11.02.2004.
  3. die Satzung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe vom 01.12.2006.

Gemeinde Ostseebad Boltenhagen, den 15.06.2023



  
Raphael Wardecki  
- Bürgermeister -

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.  
Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.